

Hinweis: Berechtigung zur Erteilung von Personenstandsurkunden

Die Erteilung von Personenstandsurkunden kann nach § 62 Personenstandsgesetz (PStG) nur von Personen verlangt werden, auf die sich der Registereintrag bezieht, sowie von deren Ehegatten, Lebenspartnern, Vorfahren und Abkömmlingen. Beim Geburtenregister und Sterberegister reicht die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses aus, wenn der Antrag von einem Geschwister oder Halbgeschwister gestellt wird.

Andere Personen haben nur dann ein Recht auf Einsicht in einen Registereintrag, auf Durchsicht von Registereinträgen und auf Erteilung von Personenstandsurkunden, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen.

Ein rechtliches Interesse dieser Personen ist nur dann gegeben, wenn die Kenntnis der Personenstandsdaten zur Verfolgung von Rechten oder zur Abwehr von Ansprüchen erforderlich ist.

Der Wunsch nach Familienforschung begründet kein rechtliches Interesse.

Ein berechtigtes Interesse reicht wiederum aus, wenn seit dem Tod des zuletzt verstorbenen Beteiligten 30 Jahre vergangen sind.

Antragsbefugt sind über 16 Jahre alte Personen.

Antrag auf Ausstellung einer Personenstandsurkunde

Ich beantrage die Ausstellung von Urkunden aus dem

Familienbuch/Eheregister

Anzahl	
	Beglaubigte Abschrift/en bzw. Kopie/n aus dem Familienbuch/Eheregister
	Eheurkunde/n
	Internationale Eheurkunde/n

Angaben zur Person, von der die Urkunde benötigt wird:

Familienname des Mannes zur Zeit der Eheschließung

Vorname/n des Mannes

Familienname der Frau zur Zeit der Eheschließung

Vorname/n der Frau

Ehename

Standesamt.....

Eheschließungstag und –ort.....

Registernummer (sofern bekannt)

Ich benötige die Urkunde für den folgenden Zweck:

.....

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die Gebühr je Urkunde 10,00 € beträgt und diese Gebühr von mir bei Abholung bzw. vor Zusendung zu begleichen ist.

Antragsteller:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort.....

.....

Datum

.....

Unterschrift Antragsteller